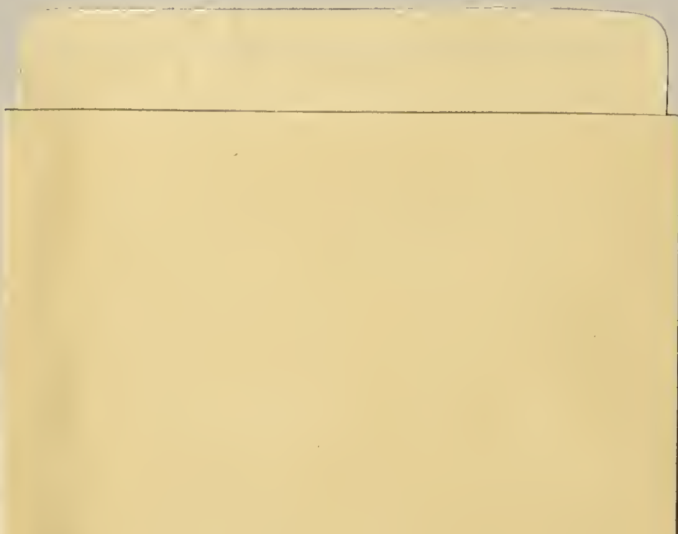


Konstitution

der

Westlichen Distrikt-Konferenz

der

Mennonitengemeinschaft

von

Nord Amerika.

1909.

Volksblatt Druck, Newton, Kansas.

Konstitution

—: der :—

Westlichen Distrikt - Konferenz

—: der :—

Mennonitengemeinschaft

—: von :—

Nord Amerika.

Revidiert und als solche angenommen
im Jahre

1909.

Vorbemerkung.

Sich ihrer hohen Aufgabe: Arbeiter am Bau des Reiches unsers Herrn Jesu Christi zu sein, bewußt, traten die Vertreter mehrerer Mennoniten-Gemeinden im Mai, 1860 in West Point, Iowa, zusammen und organisierten sich zu einer Konferenz, die den Namen erhielt: „Allgemeine Konferenz der Mennoniten von Nord-Amerika." Wie der Name schon zeigt, war das Anstreben der damals noch kleinen Konferenz nichts Geringeres, als die Vereinigung aller Mennoniten von Nord-Amerika zum gemeinsamen Wirken für den Herrn. Dieses Anstreben war mit Segen gekrönt. Immer mehr Gemeinden traten dieser Vereinigung bei; immer größere territoriale Ausdehnung erlangte diese Konferenz. Aber mit dem Wachsen derselben wurde auch ihre Aufgabe eine größere, und bald entstand die Notwendigkeit der Organisierung von Lokal-Konferenzen, durch welche der Allgemeinen Konferenz gewisse Arbeiten abgenommen werden sollten. Eine solche Lokal-Konferenz bestand freilich schon vor der Organisierung der Allgemeinen Konferenz seit dem Jahre 1859 in Pennsylvanien, die später den Namen „Oestliche Distrikt-Konferenz" erhielt. Eine zweite Lokal-Konferenz wurde im Jahre 1867 ins Le-

ben gerufen mit dem Namen „Westliche Konferenz.“ Das Territorium dieser letzteren wurde aber, da viele und namentlich frisch eingewanderte Mennoniten sich auf den Prairien des fernen Westens ansiedelten, so groß, daß eine Teilung desselben geboten schien. So entstand im Jahre 1888 eine „Mittlere Distrikt-Konferenz“, im Jahre 1891 eine „Westliche Distrikt-Konferenz“, im Jahre 1892 eine „Nördliche Distrikt-Konferenz“ und im Jahre 1895 eine „Pacific-Konferenz.“

Bei dem Inslebenrufen der Westlichen Distrikt-Konferenz waren es zum größten Teil Brüder aus den Gemeinden im Staate Kansas, die, weil sie durch das gemeinschaftliche Wirken in der bereits im Jahre 1877 entstandenen „Kansas-Konferenz“, welche nach 16jährigem Bestehen im Jahre 1892 in die neugebildete Westliche Distrikt-Konferenz aufging, den Segen der Konferenz-Arbeit kennen gelernt hatten, zielbewußt vorgingen. In deren Auftrage erging im Oktober, 1889 eine öffentliche Einladung an alle westlich von dem Territorium der Mittleren Distrikt-Konferenz gelegenen Mennoniten-Gemeinden, sich zur Organisierung einer Westlichen Konferenz in Newton, Kansas, einzufinden. Der 4. und der 6. November, 1889 waren die Tage, in welchen die erste Vorarbeit zur Organisierung gemacht wurde. Dieselbe bestand darin, daß erstens vier Themata eingehend behandelt wurden, nämlich:

a) „Das Gottwohlgefällige und der Segen der Einigkeit.“

b) „Das Verhältnis einer mennonitischen Konferenz zum allgemeinen mennonitischen Bekenntnis und zu den Ordnungen, Gebräuchen und Einrichtungen, welche die Konferenz bilden."

c) „Das Verhältnis der Westlichen Distrikt-Konferenz zu andern Konferenzen."

d) „Welches dürfte die nähere bestimmtere Aufgabe der Westlichen Distrikt-Konferenz sein?"

Ferner bestand die Vorarbeit in diesen Tagen darin, daß man ein Komitee zur Ausarbeitung einer Vorlage zur Konstitution bestimmte. Nach Verlauf von ungefähr einem Jahr traten die Vertreter mehrerer Gemeinden in Gnadenberg, Kansas, zum zweitenmal in dieser Angelegenheit zusammen. Man kam dann in dieser Sache soweit, daß die von dem dazu bestimmten Komitee ausgearbeitete Vorlage zur Konstitution von der Versammlung angenommen und den Gemeinden zur Prüfung empfohlen wurde. Eine solche Prüfung wurde dadurch möglich gemacht, daß man die Vorlage drucken ließ und sie den Gemeinden zuschickte. — In einer dritten Sitzung, die am 9. und 12. November, 1891 in der Christian-Gemeinde, Kansas, tagte, konnte, nachdem die Vorlage noch einmal gründlich geprüft worden war, schließlich die Vorarbeit beendigt und die Erklärung abgegeben werden, daß die Westliche Distrikt-Konferenz als organisiert zu betrachten sei.

Im Jahre 1905 beschloß dieselbe, sich für immer zu inkorporieren, welches denn auch im folgenden Jahre (1906) von den neun gewählten Trustees ausgeführt worden ist, wie aus folgendem Freibrief zu ersehen ist.

Freibrief (Charter)

der Westlichen Distrikt-Konferenz der Mennonitengemeinschaft von Nord-Amerika.

Die Unterzeichneten, Bürger des Staates Kansas, verbinden sich hiedurch freiwillig zum Zweck der Formierung einer Privatkorporation unter den Gesetzen des Staates Kansas und bezeugen hiemit:

Erstens: Daß der Name dieser Korporation sein soll: „Die Westliche Distrikt-Konferenz der Mennonitengemeinschaft (Mennonite Church) von Nord-Amerika."

Zweitens: Daß die Zwecke, für welche diese Korporation gegründet ist, folgende sind:

a) Die Förderung öffentlichen Gottesdienstes durch Gründung und Unterhaltung von Innerer Mission, religiöser Schulen, Seminare und anderer kirchlicher Institutionen; ferner die Unterstützung von Wohltätigkeitsbestrebungen oder Missionsunternehmungen der Allgemeinen Konferenz der Mennonitengemeinschaft (Mennonite Church) von Nord-Amerika in Uebereinstimmung mit den Nebengesetzen (By-Laws) und Beschlüssen dieser Korporation.

b) Das Erbeten, Entgegennehmen und Sammeln von Fonds zur Unterstützung und Unterhaltung

der oben genannten Institutionen und für andere wohltätige Zwecke durch Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Legaten.

c) Die Verwendung von Fonds, die zu solchen Zwecken erlangt wurden, durch Komitees oder Trustees, die regelrecht von genannter Westlichen Distrikt-Konferenz erwählt oder ernannt sind.

Drittens: Daß der Ort, wo die Geschäfte dieser Korporation zu erledigen sind, Newton, Harvey County, Kansas sein soll.

Viertens: Daß die Dauer, für welche diese Korporation bestehen soll, eine immerwährende sein soll.

Fünftens: Daß die Zahl der Trustees dieser Korporation neun sein soll, und daß die Namen und Wohnorte der für das erste Jahr ernannten wie folgt sind:

Christian Krehbiel von Halstead, Harvey Co., Kansas
David Goerz von Newton, Harvey Co., Kansas
C. F. Claassen von Newton, Harvey Co., Kansas
H. P. Krehbiel von Newton, Harvey Co., Kansas
J. S. Hirschler von Hillsboro, Marion Co., Kansas
Peter Balzer von Goessel, Marion Co., Kansas
Abr. Ratzlaff von Moundridge, McPherson Co., Kans.
J. S. Krehbiel von Geary, Blaine Co., Oklahoma
Gerhard Penner von Beatrice, Gage Co., Nebraska.

Urkunde dessen haben wir unsre Namen hier beigesetzt am 9. Februar 1906.

Christian Krehbiel, David Goerz, C. F. Claassen, H. P. Krehbiel, Abrah. Ratzlaff und Peter Balzer.

Staat Kansas, Harvey County — S S.

Persönlich erschienen vor mir, einem öffentlichen Notar in und für Harvey Co., Kansas, die genannten Personen: Christian Krehbiel, David Goerz, C. F. Claassen, H. P. Krehbiel, Abrah. Ratzlaff und Peter Balzer, welche mir persönlich bekannt als diejenigen Personen, welche obiges Schriftstück ausgefertigt und solche Ausfertigung beglaubigt haben.

Urkunde dessen habe meinen Namen hier beigesetzt und mein notarielles Siegel beigedrückt am 9. Februar 1906 A. D.

{Seal} (Gezeichnet) J. G. Regier,
Oeffentlicher Notar.

(Meine Kommission läuft aus am 28. Febr. 1906.)

Staat Kansas, Office des Staatssekretärs.

Ich, J. R. Burrow, Staatssekretär des Staates Kansas, bezeuge hiemit, daß das Beigefügte eine genaue und vollständige Kopie ist von dem Freibrief (Charter) der Westlichen Distrikt-Konferenz der Mennonitengemeinschaft (Mennonite Church) von Nord-Amerika, zur Registration in dieser Office eingereicht am 17. Februar 1906 A. D.

Urkunde dessen habe ich meinen Namen hier beigesetzt und mein Amtssiegel beigedrückt. So geschehen in Topeka, Kansas, am 19. Februar 1906 A. D.

(Gezeichnet) J. R. Burrow, Staatssekretär,
per Hill V. Wilson, Geschäftssekretär.

Konstitution

der
Westlichen Distrikt-Konferenz
der
Mennonitengemeinschaft von Nord-Amerika.

Vorwort.

Wir, die Gemeinden der Westlichen Staaten der Union, treten zu einer Vereinigung zusammen, die den Zweck haben soll, uns gegenseitig im christlichen Leben zu fördern, das Band der Liebe fester um uns zu schließen, die Einigkeit im Geist mehr zu pflegen und uns in den Stand zu setzen, die Interessen des Reiches Gottes besser wahrzunehmen. Die Veranlassung zu solcher Vereinigung gibt uns der bestimmt und klar ausgesprochene Wille unseres Heilandes, welcher (Joh. 17, 21) den Vater bittet: „Auf daß sie alle Eines seien, gleich wie du, Vater in mir und ich in dir." Auch lehrt uns die Geschichte unserer eigenen Gemeinschaft die Notwendigkeit einer engeren Verbindung; denn verfolgt und angefochten, wie unsre Gemeinden zu fast allen Zeiten waren, bewährten sie sich dann gewöhnlich nur und standen fest, wenn sie recht einig waren; wohingegen der Feind einen leichten Sieg über sie davontrug, wenn es unter ih-

nen an der rechten Einigkeit und an dem festen Zusammenschluß mangelte.

Eingedenk der apostolischen Mahnung: „Lasset alles ehrlich und ordentlich unter euch zugehen," legen wir folgende Regeln und Ordnungen unserer Vereinigung zu Grunde:

Artikel I. Name.

Der Name unserer Vereinigung soll sein: Westliche Distrikt-Konferenz der Mennonitengemeinschaft von Nord-Amerika.

Artikel II. Bekenntnis.

Die Westliche Distrikt-Konferenz vereinigt und baut sich auf dem alleinigen Grund und Eckstein Jesus Christus. Sie erkennt in den heiligen Schriften des Alten und Neuen Testaments die alleinige untrügliche Richtschnur des Glaubens und Lebens. Sie hält also fest an der biblischen Lehre von der Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens, der Wehrlosigkeit, der Gemeindezucht und der Verwerfung des Eidschwurs.

Artikel III. Aufgabe.

Die Aufgabe dieser Konferenz ist Förderung und Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden. In der Lösung dieser Aufgabe faßt sie ins Auge:

A. Nach Innen.

1) Die Pflege der brüderlichen Gemeinschaft, der Einigkeit und der Liebe unter den Konferenz-Gemeinden.

2) Die geistliche Versorgung zerstreutwohnender Glaubensgenossen innerhalb des Konferenz-Distrikts.

3) Die Organisierung neuer Gemeinden, wo solches als notwendig erscheinen mag.

4) Beseitigung etwaiger in den Gemeinden auftauchender Schwierigkeiten.

5) Beratung und Beschlußfassung über Fragen, die das Gemeindeleben im Allgemeinen angehen.

6) Die Pflege der Jugend-Erziehung durch Aufmunterung zur Einrichtung und Unterhaltung von Gemeinde- und Sonntagschulen.

7) Die Betreibung der Diakonissensache.

8) Die Leitung der Armenpflege innerhalb des Konferenz-Distrikts.

9) Die Betreibung der Kirchenerweiterungsarbeit.

10) Die Ermutigung und Unterstützung derjenigen Bestrebungen von „Bethel College", welche dieser mennonitischen Lehranstalt von der Konferenz bereits übertragen worden sind und in Zukunft übertragen werden mögen.

B. Nach Außen.

Die Unterstützung der von der Allgemeinen Konferenz geleiteten Bestrebungen, vornehmlich der Mission, der Reisepredigt und der Publikation.

Artikel IV. Verhältnis zu andern Konferenzen.

Die Westliche Distrikt-Konferenz nimmt den bestehenden Distrikt-Konferenzen gegenüber ein geschwisterliches Verhältnis ein. Den Bestrebungen der Allgemeinen Konferenz will sie nach Artikel III, B, in jeder möglichen Weise fördernd entgegenkommen.

Artikel V. Territoriale Ausdehnung.

Da die Westliche Distrikt-Konferenz neben den andern Distrikt-Konferenzen stehen will, so möchte sie auch nicht geographisch in deren Gebiet hinübergreifen, sondern erwartet den Anschluß solcher Gemeinden, die außer den Gebieten der andern Distrikt-Konferenzen liegen.

Artikel VI. Verhältnis der Konferenz zu den Gemeinden.

Die Konferenz ist kein gesetzgebender, sondern ein beratender Körper und hält sich daher nicht befugt, den Gemeinden Vorschriften über ihren eigenen Haushalt zu machen. Um aber ihren christlichen Charakter bewahren und sich vor einreißendem Verderben schützen zu können, behält sie sich das Recht vor, eine Gemeinde dann zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie von dem in Artikel II niedergelegten Grunde abweicht, oder wenn sie sich nicht willig oder fähig zeigt, öffentliche Aergernisse aus ihrer Mitte zu beseitigen. Im Uebrigen befaßt sich die Konferenz nur dann mit den innern Angelegenheiten einer Gemeinde, wenn sie von derselben darum ersucht wird.

Artikel VII. Pflichten einer Gemeinde gegenüber der Konferenz.

Es wird von einer jeden Konferenz-Gemeinde erwartet, daß sie die Bestrebungen der Konferenz nach Kräften unterstützt, ihre Beschlüsse und Ordnungen respektiert, sie regelmäßig mit Delegaten beschickt und eine solche Stellung zu derselben einnimmt, daß sie um des allgemeinen Wohles willen gerne auf die Erfüllung eigener Wünsche verzichtet. Die Rücksicht ge-

gen die allgemeine Ordnung fordert es auch, daß Organisationen von neuen Gemeinden, wenn dadurch Konferenz-Gemeinden in Schwierigkeiten kommen könnten, nicht ohne Zustimmung der Konferenz vollzogen werden.

Artikel VIII. Mitgliedschaft.

Mitglied dieser Konferenz kann jede Gemeinde werden, die auf dem in Artikel II niedergelegten Bekenntnisse baut, mit keiner Konferenz-Gemeinde im Unfrieden lebt, kein unbeschränkt freies Abendmahl unterhält und ihren Gliedern die Zugehörigkeit zu geheimen Gesellschaften nicht gestattet.

Zur Aufnahme einer Gemeinde in die Konferenz ist es erforderlich, daß sie ein von ihrem Vorstande unterzeichnetes Aufnahme-Gesuch durch einen beglaubigten Vertreter aus ihrer Mitte einreicht. Derselbe muß auch bereit sein, der Konferenz auf Verlangen die Gemeindeordnung vorzulegen, oder, falls die Gemeinde eine solche nicht hat, über den Bekenntnisstand derselben befriedigende Auskunft zu geben. Ueber die Aufnahme wird durch Stimmzettel abgestimmt, und sind zu derselben zwei Drittel aller Stimmen der anwesenden Delegaten erforderlich. Nach geschehener Aufnahme ist die Konstitution dieser Konferenz durch den beglaubigten Vertreter der Gemeinde zu unterschreiben.

Artikel IX. Vertretung der Gemeinden.

Eine jede Gemeinde ist auf der Konferenz zu einer Stimme für je 30 Glieder oder einem Bruchteil dieser Zahl berechtigt, und die Vertretung derselben findet statt durch Delegaten, die zu ihrer Beglaubigung

ein vom Vorstand ihrer Gemeinde unterschriebenes Zeugnis vorlegen müssen. Es bleibt einer jeden Gemeinde überlassen, wie sie ihre Vertreter wählt, oder wie viele derselben sie sendet; nur dürfen sie bei Abstimmungen auf der Konferenz nicht mehr Stimmen abgeben, als der Gemeinde nach Verhältnis ihrer Gliederzahl zukommt.

Artikel X. Beamte.

Die Beamten dieser Konferenz sind Vorsitzer, stellvertretender Vorsitzer und Schreiber. Diese drei Personen bilden das Exekutiv-Komitee. Die Wahl derselben findet statt nach den in den Nebenbestimmungen niedergelegten Verordnungen.

Artikel XI. Pflichten der Beamten.

A. Des Vorsitzers.

Der Vorsitzer soll in Verbindung mit dem Schreiber die Konferenz einberufen, dieselbe mit einer Konferenzpredigt eröffnen, oder durch einen Stellvertreter eröffnen lassen. Während der Sitzungen soll er über die Ordnung wachen und darauf sehen, daß die Verhandlungen nach den in beratenden Körperschaften allgemein gültigen Regeln, vor allem aber in christlich brüderlichem Geiste geführt werden.

B. Des stellvertretenden Vorsitzers.

Die Aufgabe des stellvertretenden Vorsitzers ist, in Abwesenheit des Vorsitzers oder auf dessen Gesuch denselben zu vertreten, sei es, während die Konferenz in Sitzung ist, oder auch außerhalb der Sitzungszeit, ausgenommen in Sitzungen des Exekutiv-Komitees.

C. Des Schreibers.

Aufgabe des Schreibers ist, die Einberufung der Konferenz mit Wissen und Zustimmung des Vorsitzers auszufertigen und zu veröffentlichen, ein Verzeichnis der vertretenen Gemeinden und ihrer Delegaten zu führen, die Beschlüsse der Versammlung gewissenhaft und genau zu protokollieren, die von der Konferenz angeordnete Veröffentlichung ihrer Verhandlungen zu besorgen und alle Akten und Papiere sorgfältig aufzubewahren.

D. Der Beamten gemeinschaftlich.

1. Wenn die Konferenz nicht in Sitzung ist, bilden die Beamten das Exekutiv-Komitee, das die Interessen der Konferenz bis zu ihrem Wiederzusammentritt nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten hat.

2. Gemeinden sollen in Angelegenheiten, die nicht in den Bereich eines der Konferenzkomitees gehören, sich an die Konferenzbeamten um Rat und Hilfe wenden dürfen, und sollen die Beamten solche Angelegenheit an eines der bestehenden Komitees überweisen können, oder ein Spezial-Komitee ernennen dürfen.

3. Die Beamten sollen gemeinschaftlich etwaige Vakanzen in den bestehenden Komitees durch Ernennung ersetzen.

4. Der Vorsitzer, oder alle Beamten dürfen von irgend einem der bestehenden Komitees in schwierigen Fällen als Ergänzung hinzugezogen werden.

Artikel XII. Trustees.

Die Trustees betrachtet die Konferenz als eine geschäftliche Verwaltungsbehörde. Die Wahl derselben

den geschieht in der Weise, daß auf jeder regelmäßigen Konferenzsitzung drei Glieder auf drei Jahre gewählt werden; und haben sich die Trustees darnach durch Wahl eines Vorsitzers, Schreibers und Schatzmeisters zu organisieren und das Ergebnis dem Konferenz-Schreiber zur Aufnahme ins Protokoll mitzuteilen.

Ihre Pflicht soll es sein, Schenkungen und Vermächtnisse von beweglichem und unbeweglichem Eigentum entgegen zu nehmen und Sorge zu tragen, daß alle erforderlichen gesetzlichen Dokumente in guter Ordnung seien, und daß dieselben in Newton, Kansas, dem gesetzlichen Geschäftsplatz der Konferenz in einem feuerfesten Gewölbe aufbewahrt werden.

Der Schatzmeister, der die Kasse dieser Behörde verwaltet, fungiert auch als Kassenführer der Konferenz. Als solcher hat er die Aufgabe, die für die Konferenzkasse eingesandten Gelder entgegen zu nehmen, in den Konferenz-Blättern zu quittieren und sie auf Anweisung des Vorsitzers und Schreibers der Konferenz auszuzahlen.

Artikel XIII. Komitees.

Auf jeder regelmäßigen Konferenz sind mittelst Stimmzettel folgende stehende Komitees, jedes aus drei Gliedern bestehend, zu wählen: 1. Programm-Komitee; 2. Reisepredigt-Komitee; 3. Komitee für Gemeindeangelegenheiten; 4. Komitee für Schul- und Erziehungswesen; 5. Komitee für die Diakonissensache; 6. Armenpflege-Komitee und solche andere stehenden Komitees, wie die Konferenz im Laufe der Zeit sie zu schaffen für nötig findet.

Die Wahlen von Gliedern für jedes stehende Komitee sollen während der Konferenztagung sobald wie möglich, nachdem der Bericht des betreffenden Komitees von der Konferenz angenommen worden ist, stattfinden und zwar in der Weise, daß auf jeder Konferenz für jedes stehende Komitee nur ein Mitglied auf drei Jahre gewählt wird. Weiteres enthalten die Nebenbestimmungen.

Zeitweilige Komitees werden je nach Bedürfnis geschaffen und sind, wenn es nicht anders durch Beschluß bestimmt wird, von dem Vorsitzer zu ernennen.

Artikel XIV. Organisation der Komitees.

Alle stehenden Komitees haben sich womöglich noch vor Schluß der Konferenz durch Wahl eines Vorsitzers, Schreibers und Kassenführers zu organisieren und das Ergebnis dem Konferenzschreiber zur Aufnahme ins Protokoll mitzuteilen. In speziellen Fällen dürfen sich natürlich alle Komitees ergänzen.

Artikel XV. Pflichten der Komitees:

A. Des Programm-Komitees.

Das Programm-Komitee soll ein Programm für jede einberufene Konferenz ausarbeiten, dasselbe wenigstens einen Monat vor Beginn der Konferenz veröffentlichen und während der Sitzungen die Geschäftsvorlagen machen.

B. Des Reisepredigt-Komitees.

Dem Reisepredigt-Komitee soll es obliegen, für die Ausführung der in Artikel III, A, 2, und der in den Nebenbestimmungen genannten Aufgaben der Konferenz nach Kräften zu sorgen.

C. Des Komitees für Gemeindeangelegenheiten.

Dieses Komitee soll mit der Ausführung der in Artikel III, A, 3, 4 und 9 angeführten Aufgaben der Konferenz betraut sein und dieselben nach den in den Nebenbestimmungen niedergelegten Verordnungen zu lösen suchen.

D. Einheitliches Zusammenwirken des Reisepredigt-Komitees mit dem Komitee für Gemeindeangelegenheiten.

Wenn die Aufgaben und Pflichten der genannten beiden Komitees so nahe zusammentreffen, daß sie miteinander parallel laufen oder gar in einander greifen, so sollen beide Komitees miteinander konferieren, ehe sie eingreifende Handlungen vollziehen, damit die Einheitlichkeit der Konferenzarbeit nicht Eintrag leidet.

E. Pflichten des Komitees für Schul- und Erziehungswesen.

Dieses Komitee soll die Aufgabe haben, der Konferenz von Zeit zu Zeit statistische Berichte über Gemeinde- und Sonntagschulen zu unterbreiten und bezüglich des Schulwesens der Konferenz etwaige Empfehlungen zu machen und solche Aufträge auszuführen, wie es von der Konferenz in ihren Nebenbestimmungen oder sonstigen Beschlüssen zugewiesen erhält.

F. Pflichten des Komitees für Diakonissensache.

Dieses Komitee soll die Aufgabe haben, Gelder für die Diakonissenarbeit in Empfang zu nehmen, die Ausbildung von Schwestern für den Dienst in der Gemeinde und den allgemeinen Diakonissendienst zu vermitteln und diese Sache überhaupt nach den in den

Nebenbestimmungen enthaltenen Verordnungen zu fördern.

G. Pflichten des Armenpflege-Komitees.

Das Armenpflege-Komitee soll die Pflicht haben, die hilfsbedürftigen Armen, hauptsächlich innerhalb der Grenzen der Westlichen Distrikt-Konferenz, wo es nicht Sache der einzelnen Gemeinde sein kann, zu unterstützen.

Artikel XVI. Berufung von Evangelisten.

1. Die Konferenz soll das Recht haben, je nach Bedürfnis Evangelisten und Reiseprediger zur Betreibung des Evangelisationswerkes der Konferenz zu berufen und anzustellen, und zwar in der Weise, daß das Reisepredigt-Komitee die genannten Arbeiter mit Zustimmung und Ermächtigung der betreffenden Gemeinde beruft und einführt. Weitere Anweisungen enthalten die Nebenbestimmungen.

2. Solche Personen, die sich etwa gedrungen fühlen, dem Beruf eines Reisepredigers sich zu widmen, möchten sich an den Schreiber des Reisepredigt-Komitees wenden. — Die Konferenz behält sich das Recht vor, die sich Meldenden durch das Reisepredigt-Komitee in Gemeinschaft mit dem Komitee für Gemeindeangelegenheiten und den Konferenzbeamten zu prüfen und über die Annahme oder Nichtannahme derselben zu entscheiden. Im Falle der Annahme erfolgt die Anstellung in Uebereinstimmung mit diesem und dem folgenden Artikel der Konstitution.

Artikel XVII. Anerkennung der Prediger.

Nur von einer Gemeinde oder im Auftrag derselben ordnungsmäßig eingeführte Prediger und Evan-

gelisten sollen von der Konferenz als zu Recht bestehende oder autorisierte Prediger und Evangelisten anerkannt werden.

Artikel XVIII. Berichte.

Alle stehenden Komitees und Angestellte der Konferenz haben derselben einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit einzureichen, ebenso die verschiedenen Kassenführer über die Verwaltung ihrer Kassen.

Artikel XIX. Versammlungen.

Die Konferenz versammelt sich jährlich im Herbste an einem Orte, der von ihr selber, und an einem Datum, das von den Beamten bestimmt wird.

Etwaige Spezialversammlungen können von den Konferenzbeamten einberufen werden.

Artikel XX. Beschlußfähige Anzahl.

Die Konferenz ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl der zu ihr gehörenden Gemeinden vertreten ist.

Artikel XXI. Vergütungen.

Alle Komitees und direkt von der Konferenz Angestellte sollen ihre Auslagen für besondere Reisen aus der Konferenzkasse erstattet erhalten und für Zeitversäumnisse zu einer solchen Entschädigung berechtigt sein, als ihnen von der Konferenz durch Beschluß zuerkannt wird.

Artikel XXII. Ausscheidung.

Wenn sich eine Gemeinde weigert, die in Artikel VI genannten Aergernisse zu beseitigen, so soll die Konferenz das Recht haben, solche Gemeinde als ausgetreten zu betrachten; doch gehört zu einem diesbezüglichen Konferenz-Ausspruch eine Abstimmung mit

einer Mehrzahl von zwei Drittel aller zur Konferenz gehörenden Stimmen.

Jede so oder anders ausscheidende Gemeinde verliert alle Ansprüche an das Eigentum der Konferenz.

Artikel XXIII. Veränderungen und Zusätze.

Kein Teil dieser Konstitution darf ohne die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der zur Konferenz gehörenden Gemeinden verändert oder durch Zusätze erweitert werden. Auch soll ein dahinbezüglicher Antrag erst auf der folgenden Konferenz zur Abstimmung gebracht werden, so daß die Gemeinden in der Zwischenzeit Gelegenheit bekommen, ihre Delegaten anzuweisen, welche Stellung sie zu dem Zusatzantrag einnehmen sollen.

Artikel XXIV. Annahme der Konstitution.

Diese Konstitution soll erst bindende Kraft haben, nachdem sie von einer durch Vertreter der Gemeinden beschickten Versammlung gutgeheißen, darauf den Gemeinden zur Prüfung vorgelegt worden ist, und dann bei der nächsten Versammlung angenommen und von den Vertretern von wenigstens neun Gemeinden unterschrieben worden ist. —

Nebenbestimmungen

zur Konstitution der Westlichen Distrikt-Konferenz.

§ 1. Mitberatungs- und Stimmrecht.

Stimmrecht haben nur beglaubigte Delegaten der Gemeinden, während Mitberatungsrecht auch andern Besuchern zuerkannt werden kann.

§ 2. Beamtenwahlen.

Die Wahl der Konferenzbeamten hat vor der Wahl der stehenden Komitees stattzufinden und wird mittlest Stimmzettel vollzogen. Der Amtstermin der Beamten beginnt mit Abschluß der Konferenz, auf welcher sie gewählt wurden und dauert bis zum Schluß der nächsten regelmäßigen Konferenz.

§ 3. Beschränkte Wählbarkeit:

a. Der Konferenzbeamten.

Die Konferenzbeamten sollen nicht öfter als dreimal nacheinander in dasselbe Amt gewählt werden.—Damit ist also das Maximum ihres Amtstermins auf drei nacheinander folgende Jahre beschränkt. Nach einjähriger Unterbrechung ihres Dienstes sollen sie aber wieder wählbar sein.

b. Der Mitglieder in stehenden Komitees.

Beim Wählen von Gliedern für die stehenden Komitees soll darauf gesehen werden, daß nicht ein Bruder in zwei Komitees gewählt wird.

Zusatz zu Paragraph 4, d: Das Komitee soll neben der Reisepredigt eben auch berechtigt sein, wo es erforderlich ist, Gemeinden zu organisieren.

Die Beamten der Konferenz sollen in kein stehendes Komitee wählbar sein.

Die Trustees der Konferenz sind wählbar als Beamte oder auch als Glieder für stehende Komitees.

§ 4. Bestimmungen für das Reisepredigt-Komitee.

a. Berufung von stehenden Reisepredigern soll nach Kräften angestrebt und nach Möglichkeit ausgeführt werden.

b. Permanent angestellte Reiseprediger sollen eine entsprechende Entschädigung erhalten, damit sie ihre Arbeit unbehindert tun können. Auch zeitweilig angestellte Reiseprediger dürfen vom Reisepredigt-Komitee entsprechend entschädigt werden.

c. Das Reisepredigt-Komitee soll autorisiert sein, außer den stehenden Reisepredigern noch Bezirksprediger nach Möglichkeit und Bedürfnis auf längere oder kürzere Zeit anzustellen.

§ 5. Bestimmungen für das Komitee für Gemeindeangelegenheiten.

Das Komitee für Gemeindeangelegenheiten soll seine Aufgabe in solcher Weise zu lösen suchen, daß der Friede zwischen den Konferenz-Gemeinden und den Gliedern untereinander bewahrt und ein einheitliches Zusammengehen der neuorganisierten oder reorganisierten Gemeinde mit der Konferenz möglich werde. Damit einer Gemeinde aber ihr Selbstbestimmungsrecht nicht verkürzt werde und die Arbeit des Komitees nicht einen diktatorischen Charakter erhalte, sollen folgende Bestimmungen für dasselbe maßgebend sein.

a. In Bezug auf Organisation neuer Gemeinden.

Das Komitee darf sich an der Organisation einer Gemeinde nur dann beteiligen, wenn es dazu aufgefordert wird, entweder auf Veranlassung des Reisepredigt-Komitees, von den Konferenzbeamten, oder von einer Versammlung der sich neubildenden Gemeinde, oder von den Gemeinden, aus deren Gliedern die neue Gemeinde gebildet werden soll.

Findet das Komitee es nach gründlicher Untersuchung für notwendig und wünschenswert, daß eine neue Gemeinde organisiert werde, so soll es der neuen Gemeinde oder deren Muttergemeinde Gelegenheit geben, von ihrer Seite ein Komitee von nicht mehr als drei Gliedern zu ernennen, mit welchem es gemeinschaftlich dahin wirken soll, daß die Organisation auf der in Artikel II der Konstitution genannten Grundlage geschehe. Nachdem die Konferenz die Organisation dann bestätigt hat, darf der formelle Vollzug derselben durch irgend einen Aeltesten einer Konferenz-Gemeinde geschehen.

b. In Bezug auf Beseitigung von Schwierigkeiten innerhalb der Gemeinden.

Wenn in einer Gemeinde der eine Teil Beschwerde gegen den andern führt, und die Gemeinde selber nicht imstande ist, die Schwierigkeiten zu beseitigen, so soll das Komitee auf schriftliches Ersuchen des Vorstandes oder eines Fünftels der Glieder der betreffenden Gemeinde sich für verpflichtet halten, der Gemeinde seine Vermittelung anzubieten. Nimmt die Gemeinde in ihrer Mehrzahl die Vermittelung des Komitees an, so darf sie von ihrer Seite ein Komitee von dreien erwählen, welches dann mit dem Konfe-

renz-Komitee eine siebente Person zu erwählen hat. Dieses Siebener-Komitee soll aber wieder das Recht haben, für einen Teil seiner Arbeiten einen Ausschuß zu wählen, doch muß in solchem Ausschuß wenigstens e i n Glied des Konferenz-Komitees sein. Gelingt es dem Komitee nicht, eine Vereinigung in der betreffenden Gemeinde herzustellen, so soll es die weiteren Schritte der Konferenz überlassen.

c. Das Komitee hat auch die von der Konferenz als einen Zweig ihrer Wirksamkeit aufgenommene Kirchenerweiterungsarbeit zu betreiben und die zu Kirchenbauzwecken der Konferenz zur Verfügung stehenden Gelder zu verwalten und zu verwenden.

d. Außer solchen Kirchbaugeldern, über welche die Geber keine Bestimmungen getroffen haben, darf das Komitee auch Gelder entgegennehmen, welche mit der Bestimmung gegeben werden, bleibendes Eigentum der Konferenz zu sein, und diese Gelder sollen immer wieder zu Kirchbauzwecken verwendet werden.

§ 6. Bestimmungen für das Komitee für Schul- und Erziehungswesen.

Das Komitee soll

a. sich über den Stand der Gemeinde- und Sonntagschulen zu informieren suchen;

b. einen einheitlichen Lehrplan für Gemeindeschulen entwerfen;

c. Lehrbücher für Gemeindeschulen empfehlen, und die Gemeinden sollten diesem Komitee in seinen Bestrebungen möglichst entgegenkommen;

d. eine Liste von empfehlenswerten deutschen und deutsch-englischen Lehrern anfertigen, um jederzeit etwaige Anfragen nach Lehrern beantworten zu können.

e. Behufs Prüfung der für den Schulgebrauch vorhandenen und einzuführenden Bücher soll die Fakultät von Bethel College dem Komitee für Schul- und Erziehungswesen beigeordnet sein, damit die Gemeinden ein größeres Vertrauen zu den Büchern gewinnen möchten. Ueber solche Arbeit soll an die Konferenz berichtet werden.

f. Das Komitee ist autorisiert, sich mit der bestehenden Lehrerkonferenz, sowie mit den Sonntagschul-Konventionen und Konvention von Jugendvereinen innerhalb des Konferenz-Distrikts in solche Verbindung zu setzen, die es dem Komitee ermöglicht, sich an den Bestrebungen und Arbeiten dieser Körperschaften in einer solchen Weise zu beteiligen, daß die Interessen unsrer Konferenz und ihrer Gemeinden wahrgenommen und gefördert werden können.

g. Das Komitee soll angewiesen sein, Bethel College öfters zu besuchen und über den innern Gang und Stand der Schule jährlich an die Konferenz zu berichten.

h. Das Komitee soll ermächtigt sein, eine Kasse zu gründen zur Unterstützung dürftiger (deutscher) Schulen.

i. Das Komitee soll darauf hinwirken, daß ein Examinationssystem geschaffen und praktisch ausgeübt werden kann.

§ 7. Bestimmungen bezüglich des mennonitischen Lehrervereins.

a. Die Konferenz erkennt den deutschen Lehrerverein an und ermutigt denselben, in seiner Arbeit fortzufahren und sich an den Konferenzberatungen

über Schulangelegenheiten durch einen Vertreter zu beteiligen.

b. Der Lehrerverein ist ersucht, eine Prüfungsbehörde zu wählen, deren Aufgabe es sein soll, am Schlusse jedes jährlichen Lehrerinstituts eine Prüfung von Lehrern zu veranstalten, falls sich genug dazu melden.

c. Der Lehrerverein sollte einen Fonds sammeln und verwalten, aus welchem die genannte Prüfungsbehörde zu einer entsprechenden Vergütung für ihre Arbeit berechtigt sein sollte.

d. Die Gemeinden und Schulbehörden sind ersucht, der Berufstreue derjenigen Lehrer, die sich freiwillig solcher Prüfung unterziehen, gebührende finanzielle Anerkennung zu geben.

§ 8. Bestimmungen bezüglich des deutschen Lehrerinstituts.

Die Konferenz erkennt dankbar die Bestrebungen des deutschen Lehrerinstituts an und erteilt demselben folgende Rechte:

a. sich auf der Konferenz behufs Mitberatung über Schulangelegenheiten vertreten zu lassen.

b. Durch das Komitee für Schul- und Erziehungswesen aus den Gemeinden Gaben entgegenzunehmen zur Bestreitung seiner Unkosten.

c. Alle deutschen Lehrer sollten das Institut besuchen und die Gemeinden und Schulbehörden sollten bei der Anstellung von deutschen Lehrern denjenigen den Vorzug geben, die das Lehrerinstitut besucht und sich dem Examen seitens der in §7, b, erwähnten Prüfungsbehörde unterzogen haben.

§ 9. Bestimmungen bezüglich der Sonntagschul-Konvention.

Die Sonntagschul-Konvention, an welcher sich sonst ausschließlich die einzelnen Sonntagschulen unserer Konferenz-Gemeinden beteiligen, ist in ihrer Wirksamkeit der Konferenz untergeordnet und sollte darum, wenn die Konferenz es verlangt, an dieselbe berichten; – sie darf sich bei Besprechung von Sonntagschul-Angelegenheiten auf der Konferenz vertreten lassen.

§ 10. Bestimmungen bezüglich der Jugendvereins-Konvention.

Da Jugendvereine auf Grund ihrer Stellung innerhalb der Gemeinden Kindesstellung gegen dieselben einnehmen, so ist demgemäß auch die Jugendvereins-Konvention der Konferenz untergeordnet und muß auf Verlangen an dieselbe Bericht erstatten. Sie darf sich auch auf der Konferenz vertreten lassen.

§ 11. Bestimmungen für das Komitee der Diakonissensache.

Dies Komitee soll die Aufgabe haben:

a. Das Interesse für die Diakonissensache im allgemeinen zu fördern durch geeignete Aufsätze in unsern Blättern, Vorträge in den Gemeinden usw.

b. Schwestern, die sich zu diesem Dienst melden, in anerkannten Diakonissenhäusern ausbilden zu lassen und dann die Anstellung derselben entweder als eigentliche Gemeinde-Diakonissen zu vermitteln, oder insofern das nicht ausführbar ist, sie in den Dienst der Krankenpflege anzustellen, wo solche Arbeit gewünscht wird; diese Arbeit zu überwachen und darüber an die Konferenz zu berichten. — Nähere Bestimmungen von

seiten des Komitees über die Arbeit sollen der Bestätigung der Konferenz unterworfen sein.

c. Das Komitee soll ermächtigt sein, zur Ausbildung von Schwestern und zur Betreibung des Diakonissenwerkes Gaben zu sammeln, über die es in den Konferenzblättern quittieren und jährlich durch seinen Schatzmeister an die Konferenz berichten soll.

d. Sollte die Konferenz sich nach und nach direkt oder indirekt mit Hospitalarbeit befassen, so würden etwaige mit solcher Arbeit verbundene und von der Konferenz näher zu bestimmende Aufgaben einstweilen diesem Komitee unterstellt sein.

§ 12. Bestimmungen für das Armenpflege-Komitee.

Das Komitee soll das Recht haben, zur Unterstützung der Armen Gaben entgegenzunehmen und zu verteilen. Es wird gewünscht, seien es einzelne Personen oder Gemeinden, welche solchen hilfsbedürftigen Armen Gaben wollen zukommen lassen, daß sie davon dem Komitee möchten Mitteilung machen. — Ferner ist erwünscht, daß das Komitee von Zeit zu Zeit über seine Arbeit in den Konferenzblättern berichten möchte.

§ 13. Bestimmungen bezüglich der Stellung der Konferenz zu Bethel College.

Da die Westliche Distrikt-Konferenz schon auf ihrer ersten Sitzung im Jahre 1892 den Ausspruch getan hat, daß sie nach Ablauf des Schuljahres 1892-'93 einstweilen aufhört, die (von der Kansas-Konferenz übernommene) Fortbildungsschule weiterzuführen,

und zwar in der Erwartung, daß der Bethel College-Verein die Schulsache im Sinne der Konferenz aufnimmt und fortsetzt, so ist die Konferenz auch berechtigt und verpflichtet:

a. von dem Bethel College-Verein jährliche Berichte entgegenzunehmen, um sich davon überzeugen zu können, daß diese Anstalt die Schulsache im Sinne der Konferenz betreibt;

b. bei der Besprechung solcher Berichte durch Beschlußfassung der Gesinnung und den Wünschen der Konferenz gebührenden Ausdruck zu geben;

c. in kirchlicher Beziehung solche Ansprüche an Bethel College zu stellen, wie sie den Grundsätzen der Konferenz und ihrer Gemeinden entsprechen;

d. solche Vereinbarungen mit dem Bethel College-Verein einzugehen, wie sie den kirchlichen Zwecken der Konferenz förderlich sein mögen;

e. durch Vermittelung des Komitees für Schul- und Erziehungswesen gerne solche Stimmrechte, die etwa an die Konferenz von Gliedern des Bethel College Vereins übertragen werden, entgegenzunehmen und die betreffenden Mitgliedschaftszertifikate an die Trustees der Konferenz zur Aufbewahrung zu übermitteln.

Und insofern, als der Bethel College-Verein den berechtigten Wünschen und Ansprüchen der Konferenz und ihrer Gemeinden in angemessener Weise gerecht zu werden sucht, fühlt sich auch die Konferenz verpflichtet:

f. Bethel College als eine mennonitische Lehranstalt allen Gemeinden und besonders der mennoniti-

schen Jugend angelegentlich zu empfehlen, und solche Jünglinge und Jungfrauen, die eine höhere Bildungsanstalt zu besuchen wünschen, zu ermutigen, die in Bethel College ihnen gebotene Gelegenheit zu einer christlichen Ausbildung zu benutzen;

g. den Gemeinden zu empfehlen, jährlich an dem letzten Sonntag im August ganz besonders dieser Schule im Gebet zu gedenken;

h. jedes Jahr eine Kollekte zu heben, um laufende Ausgaben der Schule decken zu helfen.

In Uebereinstimmung mit angenommenen Berichten und bestehenden Konferenzbeschlüssen sollten darum auch Konferenz-Gemeinden

i. den weitern Ausbau von Bethel College fördern helfen durch moralische und finanzielle Unterstützung;

k. die Erklärung der Westlichen Distrikt-Konferenz bezüglich ihrer Stellung zum Evangelistenkursus in Bethel College zu beachten. — Dieselbe lautet wie folgt.

„Von der Voraussetzung ausgehend, daß es feststehendes Gemeindeprinzip ist, daß jede Gemeinde für den eigenen Bedarf sich ihre Arbeiter durch Wahl beruft, erkennt es die Konferenz für richtig und ordnungsmäßig, daß eine Gemeinde für den Dienst zu Hause nur solchen durch Wahl berufenen Arbeitern die für die Absolvierung des Evangelistenkursus in Bethel College erforderliche Empfehlung erteilt. — Die Konferenz erkennt es aber auch für richtig und ordnungsmäßig, daß die Gemeinde auch solchen ihrer Glieder, welche für eine Arbeit im Reiche Gottes au-

ßerhalb des eigenen Gemeindekreises sich durch Absolvierung des Evangelistenkursus in Bethel College vorzubereiten wünschen, eine den Umständen entsprechende Empfehlung an Belhel College erteilen, mit dem Verständnis, daß der betreffende Applikant selbst das Risiko übernehmen muß, ob er später Verwendung findet oder nicht. — Die Gemeinde erteilt mit solcher Empfehlung nur die Erlaubnis, daß der Applikant sowohl daheim als auch anderswo die Kanzel betreten darf, wenn er dazu aufgefordert wird, aber sie garantiert ihm damit noch keineswegs eine permanente Anstellung oder Berufung daheim oder anderswo. Die Gemeinde will damit nur an dem Prinzip festhalten, daß aus einer Gemeinde keine Arbeiter hervorgehen können, weder für den Dienst daheim oder sonstwo, ohne daß die Gemeinde dazu die Erlaubnis gibt, und als höchste Instanz, die wir in unsrer Gemeinschaft haben, darüber entschieden hat.

Das Wahlrecht und die Wahlpflicht, oder auch das Berufungsrecht und die Berufungspflicht ist nach unserm mennonitischen Prinzip des Gemeindechristentums ein unveräußerliches Gut der Gemeinde und kann darum auch von der Gemeinde an keine andere Körperschaft, Komitee oder Behörde übertragen werden.

§ 14. Bestimmungen bezüglich der Kollekten für Konferenzzwecke.

Eine jede Konferenz-Gemeinde sollte sich verpflichtet fühlen, nach dem jeweiligen Bedürfnis Kollekten zu heben für folgende Kassen:

a. Für die Konferenz-Kasse.

b. Für die Kasse des Reisepredigt-Komitees.

c. Für die Kasse des Komitees für Gemeindeangelegenheiten.

d. Für die Kasse des Komitees für Schul- und Erziehungswesen.

e. Für die Kasse des Komitees der Diakonissensache.

f. Für die Kasse des Armenpflege-Komitees.

Bezüglich fremder Geldsammler in unsern Gemeinden sei zu beachten:

g. Um vorzubeugen, daß der lobenswerte Wohltätigkeitssinn und die erfreuliche Freigebigkeit unsrer Konferenz-Gemeinden nicht in unberufener Weise ausgenutzt wird, welches für unsre Gemeinschaftsbestrebungen nachteilig wäre, so sollten Konferenz-Gemeinden sich von unbekannten Predigern und sonstigen Geldsammlern, die bei ihnen zu kollektieren wünschen, eine Legitimation, unterzeichnet vom Vorsitzer unsrer Konferenz, vorzeigen lassen, ehe ihnen gestattet wird zu predigen oder zu kollektieren.

§ 15. Bestimmungen bezüglich der Delegatenzeugnisse.

Es sollten auf Kosten der Konferenz Formulare zu Delegatenzeugnissen gedruckt und vom Geschäftskomitee rechtzeitig vor jeder Konferenz an die Gemeinden versandt werden. Diese Formulare sind von den Gemeindevorständen auszufüllen und zu unterschreiben, und sollen auf der Konferenz vom Programm-Komitee gesammelt und in einer Liste nach alphabetischer Ordnung der Gemeinde-Namen eingetragen und dem Schreiber der Konferenz übermittelt werden.

§ 16. Bestimmungen bezüglich nicht vertretener Konferenz-Gemeinden.

Wenn eine Gemeinde dreimal nacheinander versäumt hat, regelmäßige Konferenzen mit Delegaten zu beschicken, ohne dafür genügende schriftliche Entschuldigung zu geben; und wenn sie eine Anfrage der Konferenz-Beamten nach dem Grund ihres Fernbleibens unberücksichtigt läßt; so soll eine solche Gemeinde als freiwillig ausgetreten betrachtet werden.

§ 17. Bestimmungen über Zusätze und Veränderungen.

Zusätze oder Veränderungen der Nebenbestimmungen können bei irgend einer regelmäßigen Sitzung der Konferenz durch Stimmenmehrheit gemacht werden, jedoch sollen beabsichtigte Zusätze oder Veränderungen wenigstens zwei Monate vorher durch das Programm-Komitee in unsern Konferenzblättern veröffentlicht werden, oder auf der letzten regelmäßigen Sitzung der Konferenz in Vorschlag gebracht worden sein.

§ 18. Anhang, enthaltend wichtige Empfehlungen der Konferenz.

1. Die Konferenz befürwortet die gegenseitigen Predigerbesuche oder den Kanzelwechsel der Prediger in den Konferenz-Gemeinden zur Förderung der gegenseitigen Aufmunterung in der Arbeit daheim und zur Befestigung eines brüderlichen kollegialischen Verhältnisses zwischen den Predigern untereinander und auch der Bekanntschaft der Gemeinden miteinander.

2. Die Konferenz empfiehlt die Einführung der vom Schulverlag des Bethel College herausgegebe-

nen Schulbücher: Bilder aus der Kirchengeschichte, Randzeichnungen zu den biblischen Geschichten, Abriß der mennonitischen Geschichte, in allen deutschen Schulen zu begünstigen und zu befürworten, und auch der Verbreitung des „Bethel College Monthly" Vorschub zu leisten.

3. Man sollte so viel wie möglich seinen literarischen Bedarf für Familie und für Sonntagschule von oder durch unsre Buchhandlung (Mennonite Book Concern, Berne, Indiana) beziehen.

